Ueberschreiten dieses Striches ist leichter, als das Ueberschreiten des Rubicons durch Cäsar war. — Ueberhaupt glaube ich, daß diejenigen, welche mit dem Gesetzentwurf stimmen wollen, in der Tendenz der Deputation doch sich nicht ganz klar geworden sind. Es ist nämlich jetzt schon gebräuchlich, daß die Erbauung von Wohnhäusern, sei es auf dem Dorfe oder in der Stadt, von der Bewilligung der Ortsbehörde abhängt, diese wird auch künftig stattfinden. Es ist auch nicht deshalb ein Antrag von der Deputation gestellt worden, diese Genehmigungsertheilung in Wegfall zu bringen, nur will die Deputation nicht, daß der Erbauer nachweisen soll, daß er den Hausbau ausführen könne. Das Nöthige ist hierüber schon vom Herrn Vicepräsidenten erwähnt worden, und ich füge nur hinzu, daß es der Ortsbehörde sehr schwer werden wird, zu ermitteln, ob Jemand die nöthigen Mittel dazu habe. Der Richter kann weiter Nichts thun, als sich das Geld vorzeigen lassen; das Geld kann aber auch geborgt sein. Der Richter wird höchstens noch Erkundigungen einziehen bei dem Maurer- oder Zimmermeister, der das Haus baut, er wird den Zimmermeister oder Maurermeister fragen, ob er das Geld vom Erbauer erhalten habe. Dieser wird den Bau nicht gern aufgeben wollen, und der Richter wird also stets die Wahrheit nicht genau erfahren können. Wenn es sich später ergibt, daß der Baulustige nicht die nöthigen Mittel gehabt hat, so wird er in Verlegenheit und Verantwortung kommen. Im vorliegenden Gesetz will 2) die Deputation nicht aufgenommen haben, daß zur Erbauung eines Hauses der Besitz von 100 □Ruthen Grund und Boden nöthig sei. Sie will also, daß es beim Alten bleibe; dies schließt nicht aus, daß, wenn andere Bedenken dem Baue entgegenstehen, daß, wenn eine Gemeinde glaubt, durch Erbauung eines Hauses in Nachtheil zu gerathen, ihr frei steht, gegen diesen Hausbau zu remonstriren. Das ist es, was ich zur Motivirung meiner Abstimmung sagen wollte.

Staatsminister v. Lindenau: Daß durch das vorliegende Gesetz die Erreichung staatsökonomischer Zwecke beabsichtigt wird, und es dazu eines gewissen Ermessens der Staatsregierung allemal bedarf, das ist bereits in der gestrigen und heutigen Berathung von der geehrten Kammer mehrfach anerkannt worden, und es wird sich daher auch meine jetzige Mittheilung über den letzten Abschnitt des Gesetzes darauf beschränken, auf die staatsökonomischen Vortheile hinzuweisen, die von jenen Bestimmungen zu erwarten sind. Haben sich bereits mehre Abgeordnete gegen das Deputationsgutachten erklärt, so kann auch ich mit den Gründen, aus welchen von der geehrten Deputation die Ablehnung des letzten Abschnittes und namentlich der §§. 10 und 11 beantragt wird, nicht einverstehen, da ich gerade von diesen Anordnungen Wohlthätiges erwarte, und darum ungern aus dem vorliegenden Gesetze entfernt sehen möchte. Ich gehe dabei von dem Grundsatze aus, daß der Staat allerdings verbunden ist, der vorhandenen Bevölkerung Obdach zu verschaffen, daß er aber auch ebenso verpflichtet ist, jede Maßregel zu vermeiden, die auf eine Vergrößerung der Bevölkerung und Vermehrung der Verarmung irgend hinwirken könnte, da bekanntlich unsere Bevölkerung bereits eine übergroße, und die Befürchtung einer zunehmenden Verarmung keine unbegründete ist. Wenn von der Deputation die Behauptung aufgestellt wird, daß der Drang zum Neubau von Häusern nicht durch die Bildung neuer Familien, sondern durch das Bedürfniß der sich vergrößernden veranlaßt würde, so steht dies mit meinen Erfahrungen nicht ganz im Einklange, indem nach diesen der gewöhnliche Hergang hierin folgender ist: Ein junger Bursch, der als ledig überall leicht Obdach und Unterkommen findet, wird auf den Wunsch und die Nothwendigkeit eines eigenen Hausbaues hingeführt, wenn er sich verheirathen, einen eigenen Hausstand begründen will, und dadurch sein ferneres miethweises Unterkommen erschwert findet. Daß man aber diese oft leichtsinnig unternommenen Neubaue zu begünstigen habe, das bezweifle ich um so mehr, als auch damit dem wahren Interesse der betreffenden Gemeinden keineswegs entsprochen wird, indem die Zunahme armer Häusler, die Nichts als ein ärmliches verschuldetes Häuschen besitzen, den Gemeinden mehr zur Last als zum Vortheil gereicht. Will ein junger Mann heirathen, einen eignen Hausstand begründen, ein Haus bauen, so möge er auch durch Fleiß, Anstrengung und Sparsamkeit sich diejenigen Mittel erwerben, die das Gesetz dazu vorschreibt. Die Möglichkeit, sich das erforderliche Eigenthum zu erwerben, wird in einem erwerbsreichen Lande, wie das unsrige ist, einem kräftigen Willen nicht fehlen und dadurch, daß gesetzliche Bestimmungen zur Anstrengung nöthigen, die allgemeine Wohlfahrt gewiß nicht gehemmt, sondern befördert werden. Und darum halte ich die Bestimmungen des zweiten Abschnittes für vortheilhaft, und würde dessen Wegfall bedauern, da ich mir davon mehrfache, und namentlich folgende wohlthätige Ergebnisse verspreche: Ermunterung und Nothwendigkeit zur Anstrengung und Sparsamkeit, Vermeidung frühzeitiger unüberlegter und unkluger Heirathen, die häufig zur Quelle des Elends und der Laster werden, Verminderung der Ursachen zur Verarmung, und endlich ein Punkt, auf den ich besonders ein Gewicht lege, Veranlassung und Aufforderung zum Verlassen übervölkerter Ortschaften zur Uebersiedelung in solche, wo es an Menschen und Arbeitskraft gebricht. — Gewiß würde es eine große Wohlthat für das ganze Land sein, wenn durch gesetzliche Bestimmungen auf eine richtigere Ausgleichung zwischen Grundfläche und Bevölkerung hingewirkt werden könnte, als es die dermalige ist. Wie wohlthätig die Verbindung eines kleinen Grundbesitzes mit dem Fabrikbetrieb zur Beförderung des Wohlstandes wirkt, davon habe ich auf meinen Reisen häufig Erfahrungen gemacht. In Belgien, in der Normandie, in einigen Theilen Böhmens und der Lausitz, wo eine solche Vereinigung häufig vorkommt, war überall Wohlstand wahrzunehmen; während in solchen Fabrikorten, wo es nur Häusler und Miethsleute gibt, Elend und Armuth vorherrscht. Gewiß verdienen in einem Lande, wie das unsrige, wo die Zahl der nicht besitzenden Fabrik- und Handarbeiter sehr groß ist, wo es an Stockungen und Störungen des Handels und Verkehrs, und in deren Folge an Verlegenheit und Noth nicht fehlt, diese Verhältnisse eine besonders sorgsame Beachtung, und gewiß würde sich die Gesetzgebung ein großes Ver-